



# Statuten

gültig ab

**01.06.2024**

## **1. Name, Sitz und Zweck**

Unter dem Namen "Verein Quartier Kultur im Kreis 6" besteht mit Sitz in Zürich ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Artikel 60 ff ZGB.

Der Verein bezweckt die Förderung, Pflege und Koordination kultureller Tätigkeiten in den Quartieren Oberstrass und Unterstrass oder in Teilbereichen derselben.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- Organisation von Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit den Vereinen und Gruppen im Quartier
- Förderung von Künstlerinnen, Künstlern und Laien verschiedener Kunstgattungen
- politisch und konfessionell neutrales Verhalten

## **2. Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können sein:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder (Firmen und Vereine)
- Ehrenmitglieder

### **Aufnahme:**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand (notwendig ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder), gestützt auf eine schriftliche Anmeldung.

Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidentinnen oder Ehrenpräsidenten werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

### **Ende der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Der Austritt kann auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Der Ausschluss kann erfolgen wegen Verletzung der Statuten oder Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge, trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung.

## **3. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, im 1. Halbjahr, statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Verlangen des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.

Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste in der Regel 3 Wochen zuvor.

Ergänzungen zur Traktandenliste sind dem Vorstand 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Anträge des Vorstandes auf Statutenrevision
- Auflösung des Vereins

Zusammensetzung des Vorstandes:

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Präsident/in, im Verhinderungsfalle Vizepräsident/in mit Aktuar/in oder Quästor/in vertreten mit Kollektivunterschrift den Verein nach aussen.

Die Quästorin/der Quästor hat Einzelunterschrift für Belange des Rechnungswesens.

#### **4. Finanzielles**

Der Verein bestreitet seine Aufwendungen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Veranstaltungen
- Zuwendungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss einer persönlichen Haftung der Mitglieder.

Ausscheidende Mitglieder besitzen keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **5. Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

#### **6. Statutenänderung und Auflösung**

Eine Statutenänderung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden bei einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschliessen.

Es bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen.

Über die Art und Weise der Liquidation und der Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 14.05.2024 angenommen und treten am 01.06.2024 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 02.10.2000.

Zürich, 14.05.2024

Die Präsidentin:

Christine Hostettler

Der Protokollführer:

Theo Haldemann